

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates**  
**— Drucksache 12/4488 —**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung** **und der Spielverordnung**

#### **A. Problem**

Bekämpfung des illegalen Glückspiels.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs.

Mit Rücksicht auf die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird im Rennwett- und Lotteriegesezt die Steuerfreigrenze für behördlich genehmigte Lotterien und Ausspielungen von 200 DM auf 320 DM erhöht. Diese Erhöhung steht in engem Zusammenhang mit der Anhebung der Obergrenze der Gestehungskosten für Gewinne bei Gewinnspielen und Ausspielungen von 50 DM auf 80 DM bzw. von 100 DM auf 160 DM in der Spielverordnung.

**Einstimmige Annahme im Ausschuß.**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Keine

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/4488 — in  
der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung  
anzunehmen.

Bonn, den 20. Oktober 1993

**Der Ausschuß für Wirtschaft**

**Friedhelm Ost**  
Vorsitzender

**Bernd Henn**  
Berichtersteller

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung  
und der Spielverordnung  
— Drucksache 12/4488 —  
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

### Entwurf

### Beschlüsse des 9. Ausschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Gewerbeordnung

§ 33e der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt neu gefaßt:

#### „§ 33e

##### Bauartzulassung und Unbedenklichkeitsbescheinigung

(1) Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes oder ihrer Nachbaugeräte und die Unbedenklichkeitsbescheinigung für andere Spiele (§§ 33c und 33d) sind zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit erleidet. Für andere Spiele im Sinne des § 33d kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung auch versagt werden, wenn das Spiel durch Veränderung der Spielbedingungen oder durch Veränderung der Spiel-einrichtung mit einfachen Mitteln als Glücksspiel im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches veranstaltet werden kann. Ein Versagungsgrund im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere dann vor, wenn

1. es sich um ein Karten-, Würfel- oder Kugelspiel handelt, das von einem Glücksspiel im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches abgeleitet ist, oder
2. das Spiel nach den zur Prüfung eingereichten Bedingungen nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

(2) Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung sind zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung rechtfertigen würden, oder wenn der Antragsteller zugelassene Spielgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert oder ein für unbedenklich erklärtes Spiel unter nicht genehmigten Bedingungen veranstaltet.

#### Artikel 1

##### Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch **[Artikel 39 der Fünften Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278)] \***, wird wie folgt geändert:

1. § 33e wird wie folgt neu gefaßt:

#### § 33e

unverändert

\*) Sofern EWR-Ausführungsgesetz zwischenzeitlich in Kraft tritt, ist dieses als letzte Änderung der Gewerbeordnung anzugeben.

## Entwurf

(3) Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung können mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“

**Artikel 2****Änderung der Spielverordnung**

Abschnitt V der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt neu gefaßt:

„V. Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für gewerbsmäßig betriebene Ausspielungen

**§ 18**

Das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter dürfen die Unbedenklichkeitsbescheinigung für gewerbsmäßig betriebene Ausspielungen im Sinne des § 33h Nr. 2 der Gewerbeordnung, die nicht durch § 5a begünstigt sind, nur erteilen, wenn die in Nummer 4 der Anlage zu § 5a genannte Höhe der Gestehungskosten eines Gewinnes nicht überschritten wird.“

**Artikel 3****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Spielverordnung können auf Grund der Ermächtigung der Gewerbeordnung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 4****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. In § 144 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „§ 33e Satz 3“ durch die Worte „§ 33e Abs. 3“ ersetzt.

**Artikel 2****Änderung der Spielverordnung**

Die Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 1993 (BGBl. I S. 460), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird in Nummer 2 Satz 1 die Zahl „50“ durch die Zahl „80“ sowie in Nummer 3 Satz 4 und in Nummer 4 Satz 3 die Zahl „100“ durch die Zahl „160“ ersetzt.
2. Abschnitt V wird wie folgt neu gefaßt:

„V. Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für gewerbsmäßig betriebene Ausspielungen

**§ 18**

unverändert

3. In den Nummern 3 und 4 Satz 1 der Anlage zu § 5a wird jeweils die Zahl „50“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

**Artikel 2a****Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes**

In § 18 Nr. 2 Buchstabe b des Rennwett- und Lotterieggesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) geändert worden ist, wird die Zahl „200“ durch die Zahl „320“ ersetzt.

**Artikel 3**

unverändert

**Artikel 4**

unverändert

## Bericht des Abgeordneten Bernd Henn

### I.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates wurde in der 149. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. März 1993 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen.

### II.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 27. Oktober 1993 beschlossen, keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf — Drucksache 12/4488 — zu erheben.

### III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 27. Oktober 1993 abschließend beraten.

Die im Ausschuß vertretenen Fraktionen und der Vertreter der Gruppe der PDS/Linke Liste haben einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates mit der Maßgabe zu empfehlen, daß über die im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Änderung der Vorschriften der Gewerbeordnung und der Spielverordnung hinaus auch die Steuerfreigrenze für Ausspielungen erhöht wird. Diese Erhöhung korrespondiert mit der ebenfalls beschlossenen Anhebung der Obergrenze der Gesteuerungskosten für Gewinne bei Gewinnspielen und Ausspielungen.

Mit dieser einstimmigen Entscheidung hat sich der Ausschuß die Vorstellungen und Wünsche der betroffenen Wirtschaftskreise zu eigen gemacht, nachdem er sich zuvor auch Gewißheit darüber verschafft hatte, daß die Ergänzung der Bundesratsvorlage sowohl mit den Ländern als auch mit den zuständigen Ressorts der Bundesregierung, insbesondere dem Bundesministerium der Finanzen, abgestimmt ist.

Den im Ausschuß beschlossenen Ergänzungen des Gesetzentwurfs des Bundesrates lagen einvernehmlich folgende Erwägungen zugrunde:

Der Gesetzentwurf dient zwar primär der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels. Darüber hinaus soll aber die Obergrenze der Gesteuerungskosten für Spielgewinne (z. B. bei Warenspielgeräten, Verlosungen auf Volksfesten u. ä. Veranstaltungen) angehoben und damit die wirtschaftliche Situation der Schausteller verbessert werden.

Die in der Stellungnahme der Bundesregierung hinsichtlich der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetz-

entwurfs geäußerten Bedenken werden durch die zusätzliche Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes hinfällig, da dessen Änderung der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

### Im einzelnen

#### Zu Artikel 1 (Änderung der Gewerbeordnung)

##### Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine vom Bundesrat übersehene Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 in den bußgeldrechtlichen Vorschriften.

#### Zu Artikel 2 (Änderung der Spielverordnung)

##### Zu den Nummern 1 und 3

Die Obergrenze der Gesteuerungskosten für die bei Gewinnspielen und Ausspielungen (z. B. Warenspielgeräte, Verlosungen auf Volksfesten u. ä. Veranstaltungen) als Gewinn ausgesetzten Waren wird von 50 auf 80 DM angehoben.

Die letzte Anhebung von 30 auf 50 DM erfolgte mit der Verordnung zur Aufhebung und Änderung wirtschaftsrechtlicher Verordnungen vom 24. August 1984 (BGBl. I S. 1154). Seitdem sind die Lebenshaltungskosten um 19 % und die Personalkosten um 30 % gestiegen. Weitere erhebliche Kostensteigerungen für die Schausteller sind bei den Gesteuerungskosten der Ausspielungsware, den Anschaffungskosten der Geschäfte und den Standgeldern auf Volksfestplätzen zu verzeichnen.

Durch die Anhebung der Obergrenze der Gesteuerungskosten soll der Kostenentwicklung Rechnung getragen und durch die Möglichkeit, attraktivere Gewinne anzubieten, die wirtschaftliche Situation des Gewerbes verbessert werden.

#### Zu Artikel 2 a (Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes)

Der Gesetzentwurf sieht eine Erhöhung der Steuerfreigrenze in § 18 Nr. 2 Buchstabe b RennwLottG für behördlich genehmigte Lotterien und Ausspielungen von 200 DM auf 320 DM vor. Diese Freigrenze hat in erster Linie Bedeutung für Ausspielungen auf Volksfesten und Jahrmärkten. Sie betrug zunächst 15 DM und ist — als Konsequenz auf jeweils vorangegangene Anhebungen der Gesteuerungskostenobergrenze — durch die Gesetze zur Änderung des Rennwett- und

Lotteriegesetzes vom 19. März 1964 (BGBl. I S. 213) und vom 16. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3561) auf 60 DM und 120 DM und zuletzt durch das Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) auf 200 DM erhöht worden.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Freigrenze auf 320 DM ist wegen der seit der letzten Erhöhung eingetretenen Änderung der wirtschaftlichen Ver-

hältnisse geboten. Sie dient der Anpassung an die Erhöhung der Obergrenze der Gestehungskosten für den Hauptgewinn von 50 DM auf 80 DM bei Ausspielungen auf Volksfesten und Jahrmärkten, die im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens vorgesehen ist (vgl. Artikel 2 Nr. 1 und 3). Durch die Möglichkeit, attraktivere Gewinne anzubieten, soll auch die wirtschaftliche Situation des Schaustellergewerbes verbessert werden.

Bonn, den 20. Oktober 1993

**Bernd Henn**

Berichterstatter



